

des Schweizerischen Handels-
und Industrie-Vereins

de l'Union suisse du commerce
et de l'industrie

dell'Unione svizzera di commercio
e d'industria

8001 Zürich, Börsenstrasse 26
Postfach 235, 8022 Zürich
Tel. 01 232707
Telegramm-Adresse: Vorort
Postcheck 80-6151
Telex: 58294 shiv ch

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
AN die	Handelsabteilung des EVD
NO. C.I.V. 842.0.108	Bundeshaus
ST	3003 Bern
22. SEP. 1975	
Kopie an	

[Handwritten signatures and initials]

Zürich, 19. September 1975 Br/fl

Kontrolltätigkeit der Société Générale de Surveillance (SGS)
- Bewilligung für die Elfenbeinküste

Sehr geehrte Herren,

Wir kommen zurück auf die Besprechung, welche wir am 21. Juli 1975 mit Ihnen, dem Vertreter des Politischen Departementes und den Vertretern der Bundesanwaltschaft in dieser Angelegenheit führen konnten und unsere Zusage, dass der Vorort zu dem von der SGS vorgelegten Gutachten von Herrn a. Bundesrichter Dr. Schwartz über die Frage der Vereinbarkeit der Kontrollen und Mitteilungen der SGS mit den Artikeln 271 und 273 StGB schriftlich Stellung nehmen werde. Der VSM und die SGCI haben in der Folge Herrn Prof. Dr. H. Walder ebenfalls mit der Begutachtung dieser Fragen beauftragt. Wir senden Ihnen als Beilage zwei Exemplare seiner Ausführungen, welche u.E. in schlüssiger Weise die Ansicht von Herrn Dr. Schwartz widerlegen, welcher eine Bewilligungspflicht für die Kontrolltätigkeit der SGS verneint hat.

Im Lichte des Gutachtens von Prof. Walder sollte nun die Frage der neuen Bewilligung für eine Kontrolltätigkeit der SGS zugunsten der Elfenbeinküste, wie auch der bisher für andere afrikanische Staaten erteilten Bewilligungen geprüft werden. Wie bereits an

unserer gemeinsamen Besprechung zum Ausdruck gebracht wurde, können Industrie und Handel weitere Preiskontrollen durch die SGS nicht akzeptieren. Wir würden es nach wie vor für die beste Lösung halten, wenn die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung die Aufgabe der Preiskontrollen übernehmen könnte und die SGS einfach mit einer abschliessenden Beurteilung bedienen würde, ohne ihr aber Informationen über die Preisgestaltung zu liefern. Aufgrund des Bescheides der Zentrale für Handelsförderung könnte dann die SGS ihrem Auftraggeber die "attestation de vérification" oder den "avis de refus d'attestation" notifizieren. Wenn die Finanzierung der neuen Aufgabe der Zentrale für Handelsförderung in der von Ihnen im Schreiben vom 11. August 1975 aufgezeigten Weise erfolgen kann, steht u.E. einer Uebernahme dieser Tätigkeit durch die Zentrale für Handelsförderung nichts im Wege.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer

vorzüglichen Hochschätzung

VORORT DES SCHWEIZERISCHEN
HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS

Beilage erwähnt

Der Direktor: Der juristische Mitarbeiter:

Kopie z.K. an

Schweizerische Zentrale
für Handelsförderung
Zürich

M. Vinkler *B. u. T. J.*